

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST und

Dr. Michael HOLOUBEK

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Philipp SELIM, BA
als Schriftführer,

über den Antrag der *****, *****, *****, vertreten durch die Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte OG, Tuchlauben 13/12, 1010 Wien, § 8 Abs. 6 lit. a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. 22/1970, idF BGBl. I 78/2021, als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antrag behauptet die Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs. 6 lit. a BEinstG: Es sei nicht sachlich gerechtfertigt, dass der Kündigungsschutz des BEinstG auf das Dienstverhältnis keine Anwendung findet, wenn der behinderten Person der besondere Kündigungsschutz als Personalvertreterin zusteht.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (vgl. VfSlg. 15.980/2000, 16.176/2001, 16.407/2001, 16.504/2002, 16.814/2003), lässt das Vorbringen des Antrages die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

In VfSlg. 20.087/2016 sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass dem Gesetzgeber auch bei der Regelung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zusteht. Es steht ihm grundsätzlich frei, je nach Schutzgesichtspunkten unterschiedliche Regelungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vorzusehen.

Im Lichte dieser Rechtsprechung ist für den Verfassungsgerichtshof – mit Blick auf den vorliegenden Anlassfall und die vorgebrachten Bedenken – nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Erlassung des § 8 Abs. 6 lit. a BEinstG die Grenzen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraumes überschritten hätte.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formerfordernisse hin geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 14. Juni 2022

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Mag. SELIM, BA